

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Montag, 18.12.2023
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:30 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Schernfeld

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Bauer, Stefan

Mitglieder des Gemeinderates

Bayer, Franz
Bittl, Anton
Eichhorn, Katharina
Frey, Alfons, Dr.
Heieis, Lieselotte
Kammerbauer, Martin
Kerler, Philipp
Nieberle sen., Maximilian
Orth, Sylvia
Osiander, Bernhard
Reigl, Erwin
Rohauer, Peter
Vetter, Andreas

Schriftführer

Wittmann, Willi

Weitere Anwesende:

Frau Lipag, Firma Anumar GmbH, Ingolstadt (zu TOP Ö 4)
Frau Hartl, Ingenieurbüro Neidl & Neidl, Sulzbach-Rosenberg (zu TOP Ö 4)
4 Zuhörer

Abwesende und entschuldigte Personen:

Alberter, Richard
Spreng, Andreas
Schwäbl, Daniel

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung ÖT
2. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wegscheid Nr. 3, Freiflächen-PV-Anlage westlich des Gewerbegebietes; hier: Zustimmung zum Durchführungsvertrag
Vorlage: GS/1/328/2023
3. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wegscheid Nr. 3, Photovoltaikanlage westlich des GE; Behandlung der wiederholten Auslegung nach § 4a BauGB; Satzungsbeschluss
Vorlage: GS/1/315/2023
4. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sappendorf Nr. 5, Solarpark Sappendorf: Ergebnisse der frühzeitigen Auslegung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB mit Abwägung und Billigung
Vorlage: GS/1/329/2023
5. 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schernfeld; OT Lohrmannshof, Solarpark; Ergebnisse der förmlichen Auslegung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB mit Abwägung und Feststellungsbeschluss
Vorlage: GS/1/330/2023
6. 17. Änderung des Flächennutzungsplanes; Ortsteil Schernfeld, Sondergebiet Einzelhandel; Billigung des Entwurfs
Vorlage: GS/1/332/2023
7. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Schernfeld Nr. 10, Supermarkt am Gewendweg; Billigung des Entwurfs
Vorlage: GS/1/333/2023
8. 1. Änderung des Bebauungsplanes Wegscheid Nr. 2, Postwegäcker II
Vorlage: GS/1/331/2023
9. Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Tiefgarage und einer Büroeinheit mit separaten Eingang auf den Fl.-Nr(n): 532/11, 532/16 der Gemarkung Schernfeld;
Vorlage: GS/13/335/2023
10. Bauantrag auf Bau eines überdachten PKW-Stellplatzes an der bestehenden Garage auf der Fl.Nr. 230 der Gemarkung Schörfeld;
Vorlage: GS/13/334/2023
11. Markt Mörsheim, 14. Änderung des Flächennutzungsplanes, Förmliche Auslegung nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB
Vorlage: GS/1/320/2023
12. Markt Mörsheim, Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "PV-Freiflächenanlage Ensfeld"; Förmliche Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB
Vorlage: GS/1/321/2023
13. Reinigungs- und Sicherungsverordnung der Gemeinde Schernfeld
Vorlage: GS/22/122/2023
14. Bestellung eines weiteren Mitgliedes und Stellvertreters der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sappendorfer Gruppe
Vorlage: GS/BGMGS/208/2023
15. Verschiedenes
 - 15.1 Preiserhöhungen beim Flexibus
 - 15.2 Anliegertreffen zum geplanten Windradbau in der Wegscheid
 - 15.3 Reparatur eines Weges in Rupertsbuch
 - 15.4 Antrag auf Errichtung eines Verkehrsspiegels in Schernfeld

Erster Bürgermeister Stefan Bauer eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung ÖT

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift zum öffentlichen Teil aus der Sitzung vom 20.11.2023.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

2 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wegscheid Nr. 3, Freiflächen-PV-Anlage westlich des Gewerbegebietes; hier: Zustimmung zum Durchführungsvertrag

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Wegscheid Nr. 3 für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage westlich des Gewerbegebietes“ mit integriertem Grünordnungsplan zwischen der Gemeinde Schernfeld sowie der Sonnen Energie Birkhof GmbH & Co KG und Herrn Maurer, Birkhof 4, 85132 Schernfeld in der Fassung vom 15.12.2023 umfassend und vorbehaltlos zu.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1

3 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wegscheid Nr. 3, Photovoltaikanlage westlich des GE; Behandlung der wiederholten Auslegung nach § 4a BauGB; Satzungsbeschluss

Beschluss zur Stellungnahme des Landratsamtes Eichstätt, Bauverwaltung vom 26.10.2023:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1

Beschluss zur Stellungnahme des Landratsamtes Eichstätt, Tiefbauverwaltung vom 10.10.2023:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1

Beschluss zur Stellungnahme des Landratsamtes Eichstätt, Wasserrecht vom 26.10.2023:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ein Hinweis zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Wasserrechts ist im Planteil bereits enthalten unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 3. Wasserwirtschaft“. Dem Vorhabenträger wird der Hinweis der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft mitgeteilt.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1

Satzungsbeschluss:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB die vorgelegten Unterlagen (Planblatt und Begründung) i.d.F. vom 20.11.2023 als Satzung.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1

4 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sappendorf Nr. 5, Solarpark Sappendorf: Ergebnisse der frühzeitigen Auslegung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB mit Abwägung und Billigung

Beschluss zur Stellungnahme des Landratsamtes Eichstätt, Bauverwaltung vom 04.07.2023:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Flächennutzungsplan wird entsprechend angepasst. Dies ist nicht Teil des Bebauungsplanes. Der Hinweis zu den Gebäuden wird zur Kenntnis genommen. Die genaue Lage der Gebäude wird im weiteren Verfahren konkretisiert. Ebenfalls wird das Modullayout in der Entwurfsfassung aufgenommen. Als geeignete Maßnahmen zur Eindämmung und Vermeidung der Einsehbarkeit werden Heckenstrukturen als Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Die vorgenannten Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bauleitplanes eingearbeitet.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1

Beschluss zur Stellungnahme des Landratsamtes Eichstätt, Naturschutzbehörde vom 21.06.2023:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das benannte Rundschreiben von 10.12.2021 (Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr) hat lediglich Hinweischarakter ohne rechtsverbindliche Wirkung, was auch auf S. 23 des Schreibens wie folgt klargestellt wird:

„Die folgenden Hinweise zur Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung erfolgen mit Blick auf die Fortschreibung des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“. Dieser versteht sich als Orientierungshilfe für eine fachlich und rechtlich abgesicherte, aber auch zügige Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Er wird den Gemeinden zur eigenverantwortlichen Anwendung empfohlen. Es steht ihnen aber auch frei, andere sachgerechte und nachvollziehbare Methoden anzuwenden. Ein gesetzlich vorgeschriebenes Bewertungsverfahren fehlt, denn die Regelungen der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 (GVBl. S. 517) gelten mangels Regelungskompetenz Bayerns für die baurechtliche Eingriffsregelung nicht. [...]. Da die bauliche Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen von einer Bebauung mit Gebäuden (einschl. deren Erschließung) deutlich abweicht, werden für die Bewältigung der Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen spezifische Hinweise gegeben. Diese gelten ausschließlich für Bauleitplanverfahren zu PV-Freiflächenanlagen.“

Es steht der Gemeinde also frei, die Vorgehensweise des Rundschreibens nur in Teilen zu übernehmen oder von diesem abzuweichen, wo dies begründet scheint. Daher wird an dieser Berechnung festgehalten.

Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen. Nach Berechnung des Ausgleichsbedarfs besteht ein leichter Überschuss. Somit sind keine weiteren Maßnahmen nötig.

Der Hinweis zum artenschutzrechtlichen Gutachten wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde erstellt und den Entwurfsunterlagen beigelegt und eingearbeitet.

Die oben genannten Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bauleitplanes eingearbeitet.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1

Beschluss zur Stellungnahme des Landratsamtes Eichstätt, Wasserrecht vom 27.06.2023:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der genannte Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf die Ausführungsplanung verwiesen.

Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht. Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1

Beschluss zur Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 12.06.2023:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1

Beschluss zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 07.07.2023:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. im Bebauungsplan wird eine Festsetzung wie folgt ergänzt: „Das Einbringen von verzinkten Rammprofilen oder Erdschraubankern ist nur zulässig, wenn sichergestellt wird, dass die Eindringtiefe oberhalb des höchsten Grundwasserstandes liegt. Bei Gründungen im Grundwasserbereich sind geeignete Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium oder geeignete Beschichtungen) zu wählen, um eine Auswaschung von Schwermetallen ins Grundwasser zu vermeiden. Ein weiterer Hinweis wird wie folgt aufgenommen: „Sollten bei den Bauarbeiten Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder eine Altlast bekannt werden, sind unverzüglich das Wasserwirtschaftsamt und das Landratsamt zu informieren.“

Die genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bauleitplanes eingearbeitet.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1

Beschluss zur Stellungnahme der N-Ergie vom 06.06.2023:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Hinweis bzgl. des Anschlusses des Solarparks möglichst frühzeitig mit der internen Abteilung NNG-NK Verbindung aufzunehmen wird in der Ausführungsplanung berücksichtigt. Die genannten Ausführungen werden in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen, ebenso werden die Datenschutzhinweise berücksichtigt.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1

Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Aufgrund der ergangenen Abwägungsbeschlüsse billigt der Gemeinderat die dazu vorliegende Planung (Planblatt und Begründung) in der Fassung vom 18.12.2023 und beauftragt die Verwaltung, die förmliche Auslegung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB fortzuführen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1

5 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schernfeld; OT Lohrmannshof, Solarpark; Ergebnisse der förmlichen Auslegung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB mit Abwägung und Feststellungsbeschluss

Beschluss zur Stellungnahme des Landratsamtes Eichstätt, Bauverwaltung Nord vom 10.10.2023:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Nachweis der Einspeisung wird auf Ebene des Bebauungsplanes gelöst. Gemäß § 8 EEG sind Netzbetreiber verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien unverzüglich vorrangig an ihr Netz anzuschließen. Die Verweisquellen im Umweltbericht werden überarbeitet.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1

Beschluss zur Stellungnahme des Landratsamtes Eichstätt, Umweltschutz vom 12.09.2023:
Beschluss zur Stellungnahme des Landratsamtes Eichstätt, Tiefbauverwaltung vom 22.09.2023:
Beschluss zur Stellungnahme des Landratsamtes Eichstätt, Naturschutzbehörde vom 05.10.2023:
Beschluss zur Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanung vom 09.10.2023:
Beschluss zur Stellungnahme des Planungsverbandes der Region Ingolstadt vom 09.10.2023:
Beschluss zur Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 12.09.2023:
Beschluss zur Stellungnahme der Handwerkskammer vom 10.10.2023:
Beschluss zur Stellungnahme der IHK vom 28.09.2023:
Beschluss zur Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes vom 13.09.2023:
Beschluss zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 10.10.2023:
Beschluss zur Stellungnahme der Stadt Eichstätt vom 25.09.2023:
Beschluss zur Stellungnahme der Stadt Pappenheim vom 14.09.2023:
Beschluss zur Stellungnahme der Gemeinde Solnhofen vom 12.09.2023:
Beschluss zur Stellungnahme der Gemeinde Dollnstein vom 21.09.2023:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1

Beschluss zur Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 19.09.2023:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt. Die Bodendenkmäler sind bereits im Umweltbericht im Kapitel 4.6 „Kultur- und Sachgüter“ berücksichtigt. Die sonstigen Anmerkungen betreffen das Bebauungsplanverfahren. Zu den Bodeneingriffen wird erwähnt, dass durch die Umweltbericht beschriebenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen die Bodeneingriffe in großen Teilen vermieden werden. Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1

Beschluss zur Stellungnahme der N-Ergie vom 15.09.2023:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 30.12.2022 wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 24.07.2023 behandelt und abgewogen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1

Feststellungsbeschluss:

Der Gemeinderat beschließt, aufgrund der vorgenannten Abwägungsbeschlüsse die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes (Ortsteil Workerszell, Solarpark Lohrmannshof) aufgrund der vorliegenden Planungen des Planungsbüros Punctoplan, Aichach i.d.F. vom 18.12.2023 festzustellen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung beim Landratsamt Eichstätt zu beantragen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1

6 17. Änderung des Flächennutzungsplanes; Ortsteil Schernfeld, Sondergebiet Einzelhandel; Billigung des Entwurfs

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt die vorgelegten Unterlagen i.d.F. 18.12.2023 zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schernfeld und beauftragt die Verwaltung, die frühzeitige

Auslegung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

**7 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Schernfeld
Nr. 10, Supermarkt am Gewendweg; Billigung des Entwurfs**

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den vorgelegten Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Schernfeld Nr. 10, Supermarkt am Gewendweg i.d.F. vom 18.12.2023 und beauftragt die Verwaltung die frühzeitige Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

8 1. Änderung des Bebauungsplanes Wegscheid Nr. 2, Postwegäcker II

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Wegscheid Nr. 2, Postwegäcker II soll geändert werden. Mit der Änderung soll die ausnahmsweise Zulassung von Betriebsleiterwohnungen i.S.d. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ermöglicht werden.
2. Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB). Es wird ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt: Die geplante Änderung berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das ausnahmsweise Zulassen von Betriebsleiterwohnungen in den gewerblichen Gebäuden verändert weder das Erscheinungsbild noch den Nutzungsschwerpunkt im Bebauungsplangebiet. Die Öffentlichkeit und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden i.S.d. § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beteiligt (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO).
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die vom Ingenieurbüro Klos, Spalt vorgelegten Unterlagen (Satzung und Begründung) i.d.F. vom 18.12.2023 werden vom Gemeinderat gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die förmliche Auslegung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

**9 Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Tiefgarage und
einer Büroeinheit mit separaten Eingang auf den Fl.-Nr(n): 532/11,
532/16 der Gemarkung Schernfeld;**

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt zum geplanten Neubau eines Einfamilienhauses mit Tiefgarage und einer Büroeinheit mit separatem Eingang auf den Fl.-Nr(n): 532/11, 532/16 der Gemarkung Schernfeld das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen. Es wird eine Befreiung hinsichtlich der Festsetzung des Bebauungsplanes Schernfeld Nr. 5, „südlich Forstamt“ Nr. 2.01 (Flachdach am Eingangsbereich und Bindeglied zwischen den Satteldächern anstatt gleichschenkliger Satteldächer) und 2.02 (Dachneigung ca. 22° anstatt 30 bis 38°) erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

**10 Bauantrag auf Bau eines überdachten PKW-Stellplatzes an der
bestehenden Garage auf der Fl.Nr. 230 der Gemarkung Schöfeld;**

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt zum Antrag auf Bau eines überdachten PKW-Stellplatzes an der bestehenden Garage auf der Fl.Nr. 230 der Gemarkung Schöfeld das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

11 Markt Mörsheim, 14. Änderung des Flächennutzungsplanes, Förmliche Auslegung nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Planunterlagen des Planungsbüros Nicolay vom 10.10.2023 zur Kenntnis. Zur geplanten 14. Flächennutzungsplanänderung des Marktes Mörsheim zur Schaffung eines Sondergebiets für PV-Anlagen in Ensfeld werden keine Einwände im Rahmen der förmlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB erhoben.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1

12 Markt Mörsheim, Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "PV-Freiflächenanlage Ensfeld"; Förmliche Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Planungsunterlagen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenphotovoltaikanlage Ensfeld“ i.d.F. vom 10.10.2023 des Marktes Mörsheim hinsichtlich der förmlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB zur Kenntnis. Es werden keine Einwände erhoben.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1

13 Reinigungs- und Sicherungsverordnung der Gemeinde Schernfeld

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nachfolgende aufgeführte Reinigungs- und Sicherungsverordnung der Gemeinde Schernfeld.

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Gemeinde Schernfeld

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

vom _____

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), erlässt die Gemeinde Schernfeld folgende Verordnung

Allgemeine Vorschriften

§ 1 INHALT DER VERORDNUNG

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Schernfeld

§ 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

- (2) Gehbahnen sind
- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege
oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,50 Meter¹, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 VERBOTE

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 REINIGUNGSPFLICHT

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 REINIGUNGSARBEITEN

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

a) nach Bedarf, zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); Entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, durchzuführen. *Fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.*²

b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe³ freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 REINIGUNGSFLÄCHE

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und

a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses der Fläche außerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)

b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter² verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)

c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses der Mittellinie des Straßengrundstücks

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 GEMEINSAME REINIGUNGSPFLICHT DER VORDER- UND HINTERLIEGER

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder

Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 AUFTEILUNG DER REINIGUNGSARBEITEN BEI VORDER- UND HINTERLIEGERN

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 SICHERUNGSPFLICHT

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10 SICHERUNGSARBEITEN

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr³ und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr⁵ so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 SICHERUNGSFLÄCHE

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 BEFREIUNG UND ABWEICHENDE REGELUNGEN

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung⁴.
- (3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre⁵.

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 i.V.m. § 6) Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Workerszell/Rupertsbuch

- An der Bundesstraße

Gruppe B (Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder)

Schernfeld

- Eichstätter Straße
- Schönfelder Straße

Workerszell/Rupertsbuch

- Hauptstraße

Schönau

- Ortsstraße

Gruppe C (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

Alle gewidmeten Gemeindestraßen, die nicht in der Gruppe A oder B enthalten sind.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

**14 Bestellung eines weiteren Mitgliedes und Stellvertreters der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sappenfelder Gruppe**

Beschluss:

Der Gemeinderat bestellt Herrn Josef Heieis, Workerszell, Hauptstraße 24 mit sofortiger Wirkung zum ordentlichen weiteren Vertreter der Gemeinde Schernfeld als Verbandsrat des Wasserzweckverbandes Sappenfelder Gruppe. Als Stellvertreter von Herrn Josef Heieis wird mit sofortiger Wirkung Herr Thomas Frey Workerszell, Hauptstraße 4 bestellt. Als neue Stellvertreterin von Verbandsrat Dr Alfons Frey wird mit sofortiger Wirkung Frau Stefanie Maurer, Birkhof 4 bestellt. Ein Gemeinderatsmitglied nicht stimmberechtigt nach Art. 49 GO.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

15 Verschiedenes

15.1 Preiserhöhungen beim Flexibus

Der Bürgermeister teilt mit, dass der Kreistag die Erhöhung der Tarife zum 1.2.2024 beschlossen hat. Danach steigen die Preise für Erwachsene von 1,50 € auf 2,00 € und für Kinder von 1,00 € auf 1,60 €.

15.2 Anliegertreffen zum geplanten Windradbau in der Wegscheid

Die Nachbarn haben die Absicht von Herrn Ernstberger ein 30 m hohes Windrad auf seinem Grundstück zu bauen zur Kenntnis genommen.

15.3 Reparatur eines Weges in Rupertsbuch

Beim Weg zwischen dem Parkplatz beim Friedhof in Rupertsbuch zum Kindergarten sind gebrochene Pflastersteine auszutauschen.

15.4 Antrag auf Errichtung eines Verkehrsspiegels in Schernfeld

Bei nächster Gelegenheit wird der Antrag auf Errichtung eines Verkehrsspiegels im Bereich der Einfahrt der Straße „Am Sägewerk“ in die Straße „Schönfelder Straße“ auf die Notwendigkeit geprüft.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Stefan Bauer um 20:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Stefan Bauer
Erster Bürgermeister

Willi Wittmann
Schriftführung